



Region Hannover
Der Regionspräsident
- Team Baurecht und Fachaufsicht -
Höltysstr. 17, 30171 Hannover
AZ: 63.01/Ga-4/1-9/1

Hannover, 01.04.2025

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den
**Bau eines Radwegs westlich Engelbostel
im Zuge der Dorfstraße Berenbostel
von Bau-km 0+189 bis Bau-km 1+145
(Stadt Garbsen)**

Vorhabenträger:
Stadt Garbsen
Rathausplatz 1
30823 Garbsen

Der Plan ist festgestellt am 01. April 2025.

Im Auftrage

(Weisker)



GLIEDERUNG

Abschnitt A: Verfügender Teil

1. Planfeststellung
 - 1.1 Feststellung
 - 1.2 Planunterlagen
 - 1.3 Nebenbestimmungen
 - 1.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Bauausführung
 - 1.3.2 Unterrichtungspflichten
 - 1.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 1.3.4 Belange der Ver- und Entsorgungsträger und Telekommunikation
 - 1.3.5 Abfall/Bodenschutz
 - 1.3.6 Kampfmittelbeseitigung
 - 1.3.7 Belange der Denkmalpflege
2. Wasserrechtliche Erlaubnis
3. Einvernehmliche Regelungen sowie sonstige Erledigung
 - 3.1 Vereinbarungen
 - 3.2 Allgemeine Zusagen des Vorhabenträgers
 - 3.3 Einzelne einvernehmliche Regelungen
 - 3.4 Erledigung wegen Wegfall der Hauptsache (Einwendungen Nr. 187 und 188)
4. Entscheidungen über Einwendung Nr. 180
5. Vorbehalt der ergänzenden Planfeststellung

Abschnitt B: Begründung

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahrensrechtliche Fragen
3. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
4. Materiell-rechtliche Würdigung
 - 4.1 Planrechtfertigung
 - 4.2 Vorgaben der Raumordnung
 - 4.3 Vereinbarkeit mit Naturschutzrecht
 - 4.3.1 Natura 2000-Gebiete
 - 4.3.2 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG
 - 4.3.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
 - 4.3.4 Gesetzlicher Biotopschutz
 - 4.3.5 Ergebnis
 - 4.4 Vereinbarkeit mit anderen Belangen
 - 4.4.1 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten
 - 4.4.2 Baugrund/Erdarbeiten
 - 4.4.3 Ingenieurbauwerke
 - 4.4.4 Abfall, Boden
 - 4.4.5 Straßenausstattung

- 4.4.6 Leitungen
- 4.4.7 Weitere öffentliche Belange
- 4.4.8 Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum
- 4.4.9 Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgesetz
- 4.5 Gesamtabwägung
 - 4.5.1 Überwiegen des öffentlichen Interesses am Vorhaben
 - 4.5.2 Gesamtergebnis
- 5. Besondere Begründungen für die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen sowie des Vorbehaltes der ergänzenden Planfeststellung
- 6. Begründung der Entscheidungen über die Einwendung Nr. 180

Abschnitt C: Hinweise

- 1. Allgemeiner Hinweis
- 2. Bekanntmachungshinweis
- 3. Nicht festgestellte Unterlagen

Abschnitt D: Rechtsbehelfsbelehrung.....

Anlage: Fundstellenverzeichnis.....

ABSCHNITT A: VERFÜGBARER TEIL

1. Planfeststellung

1.1 Feststellung

Der von der Stadt Garbsen aufgestellte Plan für den *Bau eines Radwegs westlich Engelbostel im Zuge der Dorfstraße Berenbostel* wird von Bau-km 0+189.312 bis Bau-km 1+145.369 (Stadt Garbsen) nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie den unter Ziffer 1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Der innerhalb der Ortslage Berenbostel vorgesehene Bauabschnitt ab Bau-Km 0+000 bis 0+189.312 ist nicht Teil der Planfeststellung.

1.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgelisteten, mit grünem Siegelaufdruck (Siegel Nr. 73) gekennzeichneten Unterlagen. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum Plan. Sie sind den planfestgestellten Unterlagen lediglich nachrichtlich beigelegt.

Anlage	Bezeichnung	Datum
2	Übersichtskarte M=1:25.000, Blatt Nr. 2	01.02.2024
3	Übersichtslageplan M=1:5.000, Blatt Nr. 3 / 1	04.12.2023
4	Übersichtshöhenplan M=1:2.500/250, Blatt Nr. 4 / 1	04.12.2023
5	Lageplan M=1:250, Blatt Nr. 5 / 2, 5 / 3, 5 / 4, 5 / 5	04.12.2023
6	Höhenplan M=1:250/25, Blatt Nr. 6 / 2, 6 / 3, 6 / 4, 6 / 5	04.12.2023
8	Entwässerungsmaßnahmen M=1:250	04.12.2023
9	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan:</i>	
9.1	Maßnahmenplan M=1:1.000, Blatt Nr. 9.1 / 1 und 9.1 / 2	04.12.2023
9.2.1	Maßnahmenblätter (einschl. Vorblatt)	04.12.2023
9.3.1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (einschl. Vorblatt)	04.12.2023
10	<i>Grunderwerb:</i>	
10.1	Grunderwerbsplan M=1:250, Blatt Nr. 10 / 2, 10 / 3, 10 / 4, 10 / 5	04.12.2023
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (einschl. Legende), Blatt Nr. 10 / 2-VS, 10 / 3-VS, 10 / 4-VS, 10 / 5-VS	04.12.2023
11	Regelungsverzeichnis, Blatt 3, 4, 5	01.03.2023
14	Straßenquerschnitte, M=1:50, Blatt 14 / 5, 14 / 6, 14 / 7, 14 / 8	04.12.2023

1.3 Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

1.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Bauausführung

Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen nach Maßgabe dieses Bescheides auszuführen. Der gegenwärtige Stand der Technik ist einzuhalten; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

1.3.2 Unterrichtungspflichten

(kursiv gesetzte Textbestandteile sind Zitate)

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- enercity Netzgesellschaft mbH -Netzmanagement GF-NM, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover
- Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Nord PTI 21, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover
„Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.“
- Vodafone GmbH, Vahrenwalder Straße 236, 30179 Hannover: *„Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-N.Hannover@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.“*
- ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, Am Hohen Ufer 6, 30159 Hannover: *„Wir bitten darum, dass wir mit mindestens acht Wochen Vorlauf Kenntnis über mögliche im Rahmen der Baumaßnahmen durchzuführende Sperrungen, ganz gleich welcher Art, sowie weitere notwendige Verkehrsführungen erhalten, um frühzeitig notwendige Maßnahmen abzustimmen und ggf. weitere Schritte mit ausreichend Vorlauf einleiten zu können.“*
Die Beteiligung der ÜSTRA hat auch bereits vor Beginn der Ausschreibungen zu erfolgen.
- Region Hannover, Team 36.26 Abfall, Hildesheimer Str. 20, 30171 Hannover: *„Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) schriftlich anzuzeigen.“*
- Region Hannover, Team 36.26 Bodenschutz West: *„Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Ansprechpartner für Rückfragen und zur Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zu benennen. / Mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Baumaßnahme ist das Bauende bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist Gelegenheit zu einem Ortsbesichtigungstermin zu geben.“*

1.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 9) festgelegten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gem. § 17 Abs. 4 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bestandteil des Plans. Sie sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) durchzuführen. Dieser ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP) zur Beherrschensherstellung vorzulegen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde durch einen Bericht zu dokumentieren (§ 17 Abs. 7 BNatSchG). Auf die übrigen Bestimmungen des § 17 BNatSchG weise ich hin.

Darüber hinaus sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) – Ausgabe 2023 und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Dieses ist durch vertragliche Regelung mit den bauausführenden Firmen sicherzustellen; die Einhaltung dieser Regelungen und die ordnungsgemäße Anwendung der R SBB ist für die gesamte Bauphase zu gewährleisten. Sofern einzelne der zum Erhalt vorgesehenen, ggf. mit Schutzmaßnahmen zu schützenden Bäume - abweichend von der derzeitigen Kenntnislage - im Rahmen der Ausführung nicht mit angemessenen Mitteln ohne erhebliche und nachhaltige Schädigung erhalten werden können, können diese im Einvernehmen mit der zuständigen UNB gefällt werden; sie sind durch geeignete Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die rechtlichen Anforderungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Zu entfernende Bäume sind vor ihrer Beseitigung auf den Besatz durch geschützte Arten zu überprüfen. Sollten sich bei den Gehölzrückschnitt- und Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten, wie beispielsweise Fledermäuse, Otter oder Vögel, ergeben, sind in Absprache mit der UNB Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (z. B. Verschluss von Quartieren bei Abwesenheit und Neuinstallation von Ersatzquartieren).

Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Anpflanzungen sind in der Pflanzperiode nach Baubeginn, spätestens aber bis zum 01.04.2027 fachgerecht durchzuführen (gem. DIN 18 916). Pflanzperioden sind die frostfreien Zeiten von Oktober bis April. Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. (Vorkommensgebiet für Gehölze „1 Norddeutsches Tiefland“ für Saatgut „1 Nordwestdeutsches Tiefland“). Die gebietseigene Herkunft ist auf Verlangen nachzuweisen.

Die zu pflanzenden Gehölze sollen mindestens den folgenden Pflanzqualitäten entsprechen:

Einzelbäume: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, Stammumfang: 10-12 cm.

Werden Bäume gepflanzt, ist ein Mindestabstand von jeweils 3 m zu Gebäuden und zu jeder anderen Nutzung einzuhalten, eine Hecke ist mit jeweils mindestens 1,5 m zu Bauwerken und zu jeder anderen Nutzung anzulegen. Die Fertigstellung der Pflanzung ist unverzüglich anzuzeigen.

Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet [Herstellungskontrolle]. Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung für weitere 3 Jahre fachgerecht zu pflegen zu unterhalten (Unterhaltungspflege gem. DIN 18 916 (Ziffer 7) i. V. m. DIN 18 919). Dazu gehören insbesondere das Wässern, ein geeigneter Verbiss-Schutz, Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (z.B. durch Mahd) usw.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der genehmigenden Behörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle und nach weiteren 3 Jahren eine Bestandskontrolle durchgeführt. Bei Kontrollen festgestellte Mängel sind fachgerecht zu beheben.

Der Ausgleich / Ersatz ist mindestens so lange zu erhalten, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

1.3.4 Belange der Ver- und Entsorgungsträger sowie Telekommunikation (kursiv gesetzte Textbestandteile sind Zitate)

Die Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger (Leistungsunternehmen) enthalten Auflagen und Hinweise. Diese werden, soweit erforderlich, zum Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gemacht und sind demgemäß zu beachten.

Dies gilt insbesondere für:

Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Nord PTI 21

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Bereich außerhalb der OD (Bau-km 0+195 bis 0+700) befinden sich hochwertige überregionale Glasfaserkabel in unserer Bestandstrasse. Im Vorfeld der geplanten Bodenabtragung von 30 – 40 cm sind zwingend mehrere Querschläge /Suchschürfe zur Feststellung der Tiefenlage durchzuführen um eventuellen Beschädigungen vorzubeugen.

Vodafone GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

1.3.5 Abfall/Bodenschutz

1.3.5.1 Abfall

Auflage:

- Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 500 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

Hinweise:

- Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).
- Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.¹

1.3.5.2 Bodenschutz

Auflagen:

1. Für das Bauvorhaben ist frühzeitig, d.h. vor Ausschreibung der Bau-/ Arbeitsleistungen, ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 zu erstellen und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen (bodenschutz@region-hannover.de). Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind in die Leistungsausschreibung zu übernehmen. In dem Bodenschutzkonzept sind die Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor schädlichen physikalischen Bodenveränderungen (z.B. Maßnahmen bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen, Ausweisung von Tabubereichen, Anwendung von Lastverteilungsplatten, Benennung und Anwendung bodenschonender Maschinen und Geräte mit Angabe des Gesamtgewichtes und des Flächendruckes etc.) und zur Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen und der Bodenrekultivierung (z.B. Bodenlockerungen etc.) darzustellen. Es ist darzustellen, wie die Maßnahmen zum Schutz des Bodens sichergestellt/ überwacht

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

werden. Es ist ein Ansprechpartner für die Überwachung zu benennen. Dem Bodenschutzkonzept ist ein Übersichtsplan zur Baustelleneinrichtung mit Fahrtrassen, Lagerflächen und sonstigen BE-Flächen beizufügen.

2. In das Bauvorhaben ist eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 frühzeitig, d.h. vor der Leistungsausschreibung, einzubinden. Die BBB hat sicherzustellen, dass die rechtlich erforderlichen und dem Stand der Technik, dem Bodenschutzkonzept und den Nebenbestimmungen entsprechenden Maßnahmen zum Bodenschutz in die Leistungsausschreibung aufgenommen werden. Die BBB hat die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zum Bodenschutz und der Nebenbestimmungen sicherzustellen und zu überwachen. Die BBB hat die Baustelle regelmäßig, zur Baustelleneinrichtung, zu intensiven Erdarbeiten und zum Rückbau der Baustelleneinrichtung arbeits-tätig, in Präsenz zu überwachen. Die BBB hat die untere Bodenschutzbehörde regelmäßig (mindestens einmal im Monat) über den Bauablauf und den Sachstand zu informieren.
3. Die Beanspruchung durchwurzelbarer Böden und unversiegelter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrtrassen/ Baustraßen oder temporäre Lagerflächen sind auf bereits befestigten Flächen anzulegen. Die Beanspruchung unbefestigter durchwurzelbarer Böden ist nur zulässig, sofern unbefestigte Flächen nicht zur Verfügung stehen.
4. Bei Erdingriffen ist Bodenmaterial lagegerecht auszubauen, zu lagern und der Verwertung zuzuführen. Der vorhandene humose Oberboden im Bereich des geplanten Radweges ist vor Beginn der Baumaßnahme ordnungsgemäß abzutragen. Der humose Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer ordnungsgemäßen Lagerung und/ oder Verwertung in oder auf einer humosen Oberbodenschicht zuzuführen. Eine Vermischung mit mineralischen Unterböden oder Untergrundmaterial ist unzulässig. Eine Überbauung des humosen Oberbodens ist unzulässig.
5. Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Bodenbereiche mit erhöhten Anteilen von Fremd-/Störstoffen oder sonstigen Abfällen im Boden aufgeschlossen werden, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß separat auszubauen, zu lagern und einer Verwertung zuzuführen. Ein potentieller Wiedereinbau ist nur nach Rücksprache mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Eine Vermischung mit abfallfreiem, sauberem Boden ist unzulässig.
6. Bodenmieten sind nicht zu befahren, zu verdichten oder als Lagerflächen zu nutzen. Oberbodenmieten sind bis max. 2 m Aufschüttungshöhe zulässig. Unterbodenmieten sind bis zu einer Aufschüttungshöhe von 3 m zulässig. Bodenmieten sind zu profilieren, sodass Oberflächenwasser bestmöglich abgeführt wird. Bodenmieten sind nicht in Senkenbereichen anzulegen.
7. Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden im Tiefenbereich von 0 – 0,3 m unter Geländeoberkante (u GOK) ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) herzustellen.
8. Es ist unzulässig Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z.B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Vorhandene oder eingebrachte/ eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen.
9. Eine Überbauung des rechtlich schützenswerten humosen Oberbodens und der Grasnarbe ist unzulässig. Im Bereich von technischen Anlagen (Gebäude, Wege, Plätze etc.) sind der humose Oberboden und die Grasnarbe vor der Bebauung abzutragen und fachgerecht wiederzuverwerten. Eine Vermischung mit mineralischen Unterböden oder Untergrundmaterial ist unzulässig.

10. Die Nutzung durchwurzelbarer Bodenbereiche, wie z.B. Grün-/Rasenflächen, als Baustelleneinrichtungs- / oder Lagerfläche bzw. zur Befahrung mit Baufahrzeugen, Maschinen/ Geräten ist nur mit Baggermatten, Stahlplatten oder sonstigen Bodenschutzsystemen zulässig. Die Nutzung und Befahrung von durchwurzelbaren Böden ohne Bodenschutzmaßnahmen ist nur bei ausreichender Bodentrockenheit (Konsistenzbereich ko2, maximal schwach feucht, > 50 cbar Wasserspannung) und Tragfähigkeit des Bodens zulässig und wenn durch die Nutzung/ Befahrung keine schädlichen Bodenveränderungen oder Bodenverdichtungen zu besorgen sind (z.B. Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, sichtbare Fahrspuren etc.).
11. Bei Erdarbeiten und der temporären Nutzung von unbefestigten Böden (z.B. als Fahrtrassen/ Baustraßen, temporäre Lagerflächen, BE-Flächen etc.) sind die DIN 18915, 19639 und 19731 zu beachten, um die rechtlichen Anforderungen an einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden sicherzustellen. Die Grenzen der Bearbeitbarkeit der Böden nach Tab. 2 DIN 19639 sind zu beachten. Die Bearbeitung (hier Umlagerung: Aus-/ Einbau) stark feuchter, nasser und sehr nasser Böden ist unzulässig. Zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung ist die Umsetzung der Baumaßnahme bei möglichst trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
12. Nach Abschluss der Baumaßnahme dürfen durchwurzelbare Böden (Grünflächen, Rabatten, Grünbrachen, Ackerflächen etc.) keine Bodenschadverdichtungen aufweisen. Hinweise auf Schadverdichtungen liegen vor, wenn z.B. geringere Niederschlagsmengen nicht in den Boden versickern und eine Pfützenbildung erkennbar wird. Bodenschadverdichtungen in durchwurzelbaren Böden sind zu fachgerecht zu beseitigen.
13. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betankung von Geräten etc.) darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Bei Austritt von Betriebsstoffen oder sonstigen wasser- / umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle etc.) ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren (Tel.: 0511/ 616-22749 oder 0511/ 616-22787 Bodenschutz@region-hannover.de). Eine Ausbreitung in die Umwelt ist umgehend zu verhindern. Kontaminiertes Bodenmaterial ist umgehend auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.
14. Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.26 Bodenschutz West umgehend zu informieren. Für diesen Fall bleibt eine Planänderung oder -ergänzung vorbehalten.

Hinweis:

In räumlicher Nähe befindet sich eine bekannte Altablagerung (nördlich der Dorfstraße, östliche der Stöckener Straße und westlich der Engelbosteler Straße). Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich vereinzelt Ausläufer der Altablagerung in den Planungsbereich des Radweges erstrecken.

1.3.6 Kampfmittelbeseitigung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN - Regionaldirektion Hannover) zu befragen, ob im Planbereich mit Bombardierungen / Kriegseinwirkungen zu rechnen ist. Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

1.3.7 Denkmalschutz

Hinweis:

Für alle Erdarbeiten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG). Eine Unterlassung der Anzeige gem. § 14 NDSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Erteilt wird - nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen sowie der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise - die **wasserrechtliche Erlaubnis** zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser anfallend auf Teilen der Dorfstraße inkl. des begleitenden Radweges in der Gemarkung Berenbostel der Stadt Garbsen in einer Menge von

2.868 m³/a

mittels Versickerungsmulden in das Grundwasser für die folgenden Einleitungsstellen:

Versickerungsanlage	Einleitmengen m ³ /a	undurchlässige Fläche Au ha
Versickerungsmulde 1 Bau-km 0 + 217.0,9 - 0 + 676.477	1.813	0,2789
Versickerungsmulde 2 Bau-km 0 + 696.532 - 0 + 903.600	751	0,1156
Versickerungsmulde 3 Bau-km 0 + 912.608 - 0 + 969.977	304	0,0468

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Es darf nur **Niederschlagswasser** aus der beantragten Maßnahme eingeleitet werden. Wasser, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden. Im Fall eines Ölunfalls oder der Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe in die Versickerungsmulde ist dafür zu sorgen, dass die Versickerung in das Grundwasser verhindert wird. Beim Eintreten eines Schadensfalles ist die Untere Wasserbehörde der Region Hannover sofort zu informieren (Tel.: 0511/616- 28728).
2. Änderungen in der Art (insbesondere der Flächennutzung) und Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers, der Entwässerungsanlagen, des Betriebes und der Eigentumsverhältnisse sind mir anzuzeigen.
3. Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA A 138) anzulegen, zu betreiben und unterhalten. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Anlagen ist eigenverantwortlich zu gewährleisten.
4. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers gern. DWA M 153 sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

5. Die Versickerungsfähigkeit der Anlage muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein. Andernfalls sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die eine uneingeschränkte Funktion gewährleisten. Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.26 Bodenschutz West/Abfall umgehend zu informieren (abfall@region-hannover.de).
6. Der humose Oberboden (Mutterboden) im Planungsbereich von technischen Bauwerken ist vor der Errichtung von baulichen Anlagen oder technischen Bauwerken getrennt vom mineralischen Boden abzuschleiben/ abzutragen bzw. auszuheben und zu lagern. Der im Rahmen der Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und einer fachgerechten (Weiter-) Verwertung zukommen zu lassen.
7. Die Fertigstellung der Anlage ist bei der Region Hannover- Team Gewässerschutz West - anzuzeigen (gewaesserschutz@region-hannover.de).

Hinweise

1. Die Erlaubnis steht gemäß §§ 13 und 16 WHG unter dem Vorbehalt, dass zur Vermeidung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Auflagen erteilt werden können.
2. Die Erlaubnis ist gern. § 18 WHG widerruflich.
3. Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Benutzung des Grundwassers entstehen. Dies gilt ggf. auch für Schäden, an Nachbargrundstücken, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb und nicht betriebssicheren Zustand der Versickerungsanlage zurückzuführen sind. Dies beinhaltet vor allem die Funktion der Versickerungsfähigkeit der Anlage. Ob und wie weit eine Haftung greift, wäre allerdings nach den einschlägigen Vorschriften zur Haftung bzw. zum Schadenersatz zu klären und berührt nicht die Planfeststellung.
4. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter und der nach sonstigen Vorschriften evtl. noch erforderlichen Genehmigungen erteilt.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass hier durchaus höhere Regenspenden, als die dem Antrag zugrundeliegenden Regenspenden auftreten können und es somit zu einer Überstauung der Versickerungsanlagen kommen kann.

Alle Versickerungsanlagen liegen innerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereichs der Dorfstraße. Deshalb ist nach DWA M 153 eine Behandlung des zu versickernden Niederschlagswassers erforderlich, z.B. mittels einer Bodenpassage durch einen mindestens 10 cm starken bewachsenen Oberboden.

3. Einvernehmliche Regelungen sowie sonstige Erledigung

(Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes sind die Namen der privaten Einwender in diesem Beschluss nicht aufgeführt; den privaten Einwendern wurde von der Planfeststellungsbehörde die Nummer mitgeteilt, unter der ihre Einwendung behandelt wurde.)

Die Einwendungen bzw. Anregungen und Hinweise der in 2.3 aufgelisteten Einwender und Träger öffentlicher Belange sind entweder vor Beschlussfassung für erledigt erklärt worden oder durch Berücksichtigung in der festgestellten Planung bzw. durch Zusage des Vorhabenträgers einvernehmlich geregelt bzw. gegenstandslos geworden. Die seitens des Vorhabenträgers – auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde

– abgegebenen, schriftlich festgehaltenen Zusagen sind jeweils einzuhalten, auch wenn sie nachfolgend nicht eigens aufgezählt werden.

3.1 Vereinbarungen

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Garbsen und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Landesstraßenverwaltung) richten sich nach den zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarungen.

3.2 Allgemeine Zusagen des Vorhabenträgers

Den beteiligten Leitungsunternehmen wurde zugesagt, dass deren Hinweise auf vorhandene, von der Baumaßnahme betroffene Ver- und Versorgungsleitungen und auf evtl. erforderliche Umlegungsarbeiten vor Baubeginn sowie eine rechtzeitige Abstimmung der Baumaßnahmen beachtet werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach der Veranlassung bzw. den bestehenden vertraglichen Regelungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Einzelne einvernehmliche Regelungen

- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - Hannover**, Nachricht vom 14.03.2024
Die Hinweise, insbesondere auf verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe, werden im weiteren Verlauf durch Abstimmung mit dem Betreiber beachtet. Grundsätzlich ist um Förder- und Erkundungsbohrungen auf Kohlenwasserstoffe eine Kreisfläche („Schlagkreis“) mit einem Radius von 5 m von Bebauung freizuhalten.
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover**, Nachricht vom 14.03.2024
Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers werden landwirtschaftliche Belange bei der Planung und Ausführung in ausreichendem Maße berücksichtigt.
- **Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Nord PTI 21**, Nachricht vom 11.06.2024 und 08.01.2025
Der Vorhabenträger sichert zu, dass er die Telekom bei der weiteren Planung beteiligt und der Erhalt der Leitung durch entsprechende Suchschürfungen gesichert wird (s. Nebenbestimmung Abschnitt A Ziffer 1.4)
- **Vodafone GmbH**, Nachricht vom 05.03.2024
Die Leitungsbestände werden vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung beachtet
- **enercity Netzgesellschaft mbH -Netzmanagement GF-NM**, Nachricht vom 19.01.2024
Die Leitungsbestände werden vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausführung beachtet. Zusätzlich wird eine frühzeitige Koordinierung von Planungs- und Baufirma zugesichert.
- **Allgemeiner Deutscher Fahrradclub (ADFC)**, Nachricht vom 07.02.2024

- **ÜSTRA - Hannoversche Verkehrsbetriebe AG**, Nachricht vom 12.03.2024
Die ÜSTRA wird im Rahmen der Bauvorbereitung rechtzeitig beteiligt und in Abstimmungen einbezogen. Der Hinweis auf die Standards des Nahverkehrsplans der Region Hannover wird beachtet und der Bordstein wird an der Haltestelle „Stelingen / Am Berge“ auf 16 cm angepasst. Des Weiteren sollen Einschränkungen des Busverkehrs durch Vollsperrungen auf ein Minimum reduziert werden (z.B. Vollsperrungen während der Ferien um Beeinträchtigungen des Schulbusverkehrs zu minimieren)

nur nachrichtlich:

- **Region Hannover - Team 36.24 Naturschutz West**, Nachricht vom 14.03.2024
- **Region Hannover - Team 36.26 Abfall**, Nachricht vom 20.02.2024
- **Region Hannover - Team 36.27 Bodenschutz West**, Nachricht vom 20.02.2024
- **Region Hannover – Team 36.28 Gewässerschutz West**, Nachricht vom 18.03.2024
- **Region Hannover - Team 86.06 Infrastruktur Straße**, Nachricht vom 12.03.2024
- **Region Hannover - Dezernat II.4 Beauftragte für Menschen mit Behinderungen**, Nachricht vom 06.02.2024

3.4 Erledigung wegen Wegfall der Hauptsache (Einwendungen Nr. 187 und 188)

Die Einwendungen Nr. 187 und 188 betreffen die Planung der Stadt Garbsen im Innenbereich von Berenbostel, die nicht durch diesen Beschluss festgestellt wird. Zwar geht auch die Planfeststellungsbehörde nach den Erkenntnissen des Anhörungsverfahrens davon aus, dass insbesondere Ansprüche der Einwendenden auf Schallschutzmaßnahmen bei Berücksichtigung der auf Grundlage des § 43 BImSchG erlassenen 16. BImSchV –Verkehrslärmschutzverordnung – sowie den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unbegründet sein dürften, aber die Planfeststellungsbehörde ist für diese Entscheidung am Ende nicht zuständig und kann demnach über diese Punkte keine Entscheidung mit Aussicht auf Bestandskraft treffen. Dies obliegt der Stadt Garbsen im Rahmen ihrer eigenen Planungshoheit. Hier lässt sich die Planung im Innenbereich im Rahmen der geltenden Bebauungspläne durch einfachen Ratsbeschluss verwirklichen, so dass die Planfeststellung insgesamt für den Teilbereich rechtlich und tatsächlich entbehrlich ist. Insofern haben sich die Einwendungen wegen Wegfall der Hauptsache (hier: Ausschluss des Innenbereiches von Berenbostel aus der Planfeststellung) insgesamt erledigt.

4. Entscheidungen über Einwendung Nr. 180

Die Einwendung richtet sich gegen den Verkauf bzw. die befristete Abgabe von Teilflächen seines Grundstückes. Die Einwendung ist zulässig aber nicht begründet. Sie wird deshalb zurückgewiesen. Zur Begründung der Entscheidung über die Einwendung s. Abschnitt B, Ziffer 6

Weitere unerledigte Einwendungen liegen nicht vor.

5. Vorbehalt der ergänzenden Planfeststellung

Sofern im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer Anzeige bei der Region Hannover, über die bei Bedarf gesondert zu entscheiden wäre. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³, anzeigepflichtig). Art und Umfang der Antragsunterlagen wären zur Vorbereitung der Entscheidung mit der fachlich zuständigen Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team 36.28 –Gewässerschutz West, Gewaesserschutz@region-hannover.de) abzustimmen. Alternativ kann die wasserrechtliche Erlaubnis zwecks Verkürzung des Verfahrens zur Ergänzung der Planfeststellung direkt bei der Unteren Wasserbehörde eingeholt werden. Die Wirksamkeit der Planfeststellung bliebe davon unberührt.

ABSCHNITT B: BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlagen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 38 Abs. 1, S. 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 3ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Demnach ist für Gemeindestraßen im Außenbereich die Planfeststellung zulässig. Nach § 75 Abs. 1 VwVfG schließt der Planfeststellungsbeschluss andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. mit ein.

Eine Besonderheit zur Konzentrationswirkung gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach §§ 8 folgende WHG. Über ihre Erteilung entscheidet nach herrschender Rechtsprechung die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert. Im vorliegenden Fall ergeht daher neben der Zulassungsentscheidung des Vorhabens unter Abschnitt A, Ziffer 1.2, die Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser nach § 10 WHG einschließlich der entsprechenden Nebenbestimmungen. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Bislang hat der Bund jedoch keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung weiterhin einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit insoweit keinen Gebrauch gemacht.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, gem. § 38 Abs. 5 S. 1 NStrG i.V.m. §§ 3 Abs. 3, 161, Nr. 16 NKomVG sowohl als Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Die Region Hannover ist gleichfalls zuständige Untere Wasserbehörde nach §§ 129 Abs. 1 S. 1, 127 Abs. 2 S. 1 NWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 161 Nr. 10 Hs. 1 NKomVG, so dass das erforderliche Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG im Rahmen der internen Hausbeteiligung der Fachabteilung herbeigeführt werden konnte und somit eine Entscheidung als Einheitsbehörde ergeht

2. Verfahrensrechtliche Fragen

Aufgrund des Antrags der Stadt Garbsen vom 15.12.2023 wurde das Verfahren gemäß § 38 Abs. 4 NStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG wie folgt durchgeführt:

19.01.2024	Einleitung des Verfahrens/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände
23.01.2024	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Garbsen
24.01.2024	Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen in der Stadt Langenhagen
01.02. – 14.02.2024	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Garbsen und Stadt Langenhagen
21.03.2024	Übersendung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an den Straßenbaulastträger
14.11.2024	Rückäußerung des Straßenbaulastträgers
10.12.2024	Übersendung der Rückäußerung an die Beteiligten, gleichzeitig schriftliche Einladung zum Erörterungstermin
15.01.2025	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins Stadt Langenhagen
16.01.2025	Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins Stadt Garbsen
30.01.2025	Erörterungstermin
12.02.2025	Übersendung der Niederschrift über den Erörterungstermin

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach den §§ 38 ff. NStrG und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Soweit es im Anschluss an die Anhörung Privater, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange noch weiterer Informationen bedurfte, hat die Planfeststellungsbehörde diese im Wege der Amtsermittlung eingeholt bzw. noch ergänzend bei der Vorhabenträgerin nachgefragt.

3. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Hier handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da die Dorfstraße um einen Radweg erweitert wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVP wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVP eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVP i.V.m. § 7 Abs. 1 UVP wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Vorhabenträger einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zur Neuanlage des Radwegs zur Ergänzung der bereits vorhandenen Trasse der Dorfstraße erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um ihre Stellungnahme zu bitten.

Einzelheiten zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter des UVP sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, sowie zusammenfassend im Vermerk Prüfkatalog UVP vom 19.01.2024, welcher im UVP-Portal veröffentlicht ist, dargestellt. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkatalogs zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern, wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die folgenden Fachbehörden der Region Hannover angeschrieben: Team Naturschutz West, Team Abfall und Bodenschutz West, Team Gewässerschutz West, Team Immissionsschutz sowie die Städte Garbsen als Denkmalschutzbehörde. Diese wurden dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob sie Bedenken gegen den Verzicht auf eine UVP hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass abschließend nach überschlägiger Prüfung festzustellen ist, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Der Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der das Ergebnis der negativen einzelfallbezogenen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 UVPG war, wurde im Niedersächsischen UVP-Portal gem. § 4 Abs. 2 S. 2 NUVPG i.V.m. § 2 Abs. 2 NUVPG und § 20 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Würdigung

4.1 Planrechtfertigung

4.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Feststellungsentwurf beinhaltet den Neubau einer straßenbegleitenden Wegeverbindung u.a. für den Radverkehr entlang der Dorfstraße des Ortsteiles Berenbostel der Stadt Garbsen (kommunale Straße) von der Einmündung „Auf dem Schacht“ bis zum Knotenpunkt Dorfstraße / K 316 / L 380, sowie in der Weiterführung entlang der Landesstraße L 380 bis zum Beginn der Ortsdurchfahrt Engelbostel. Die Straßenabschnitte der Dorfstraße der Stadt Garbsen und der Landesstraße L 380 verbinden innerhalb der Region Hannover die Städte Garbsen und Langenhagen über ihre Ortsteile Berenbostel und Engelbostel.

Die Planung ist als Gesamtvorhaben der Landesstraßenbauverwaltung sowie der Städte Garbsen und Langenhagen zu betrachten, aber da am Knotenpunkt Dorfstraße / K 316 / L 380 die Straßenbaulastträgerchaft wechselt und die Antragskompetenz für die Planfeststellung beim jeweiligen Straßenbaulastträger liegt, musste für die Planfeststellung eine Verfahrensteilung vorgenommen werden. Bei dem in diesem Beschluss zu betrachtenden Streckenabschnitt handelt es sich um eine Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1, Nr. 3 NStrG, für die die Straßenbaulast bei der Stadt Garbsen liegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellung für Gemeindestraßen nur für den Außenbereich zulässig ist und der planfestgestellte Bereich daher erst östlich des Grundstückes „Dorfstraße 64“ beginnt. Die Anschlussplanung innerhalb der Ortslage Berenbostel obliegt der Stadt Garbsen im Rahmen ihrer eigenen Planungshoheit. Diese Planung liegt der Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach nachrichtlich vor und ist insoweit bei der Beschlussfassung gewürdigt worden. Dies gilt ebenso für den bereits planfestgestellten Bereich ab dem o.g. Knotenpunkt bis zur Ortsdurchfahrt Engelbostel. Am Ende steht eine schlüssig abgestimmte Planung für eine Verbindung des nichtmotorisierten Individualverkehrs (NIV) zwischen Berenbostel und Engelbostel.

Der Teil der neuen Wegeverbindung, der Gegenstand dieses Beschlusses ist, wird vom Ende der Ortsdurchfahrt Berenbostel über einer Länge von ca. 955 m auf der Südseite entlang der Dorfstraße bis zum Knotenpunkt Dorfstraße / K 316 / L 380 verlaufen. Zusätzlich zu der Breite von 2,50 m beträgt der Sicherheitstrennstreifen auf der freien Strecke 1,75 m und findet in dem straßenbegleitenden Mulden- / Grabenverlauf Berücksichtigung (Mulden- und Grabenbreite 2,0 m bis 2,50 m). Wegen des straßenbegleitenden Baumbestands wird der Radweg südlich der Baumreihe hergestellt. Bezüglich der weiteren technischen Gestaltung der Baumaßnahme wird auf Kapitel 4 des nachrichtlich beiliegenden Erläuterungsberichtes verwiesen (Unterlage 1).

4.1.2 Begründung des Vorhabens

Die Stadt Garbsen bemüht sich seit vielen Jahren um den Bau einer Radverbindung zwischen Berenbostel und Engelbostel. Auch die Stadt Langenhagen ist an dem Bau einer durchgängigen Radverbindung interessiert. Die Verbindung nach Langenhagen aus Richtung Berenbostel einerseits und die sehr gut ausgebaute Infrastruktur (u.a. Einkaufsmarkt an der Kreuzung Wreschener Allee/ Am Hechtkamp/ Dorfstraße) in Berenbostel andererseits stellen einen wichtigen Gesichtspunkt dar, auch den Radverkehr zwischen den Orten zu fördern. Mit der neuen Verbindung wird die Erreichbarkeit beider Ziele verbessert und eine stärkere Nutzung der Straße durch Radfahrende erzielt, was wiederum die Umweltbelastung reduziert. Zudem wird sich die Sicherheit für die Fußgänger, Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Kinder und ältere Menschen, deutlich verbessern. Auch die Verkehrssicherheit für die übrigen Verkehrsteilnehmer

auf der eng ausgebauten Straße wird sich durch den Wegfall des mitgeführten Geh-/ Radverkehrs erhöhen.

Im Ergebnis entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung der Region Hannover (RROP 16) zur Schaffung eigener Wegeverbindungen für den nichtmotorisierten Verkehr (s. Ziffer 4.2). Dazu ergeben sich besondere Ansprüche aus Sicht des Radverkehrs. Hierzu gehören die ganzjährige Befahrbarkeit (daraus resultieren hohe Ansprüche an Unterhaltung und Winterdienst), eine entsprechende Breite des Weges auch unter Berücksichtigung der Belange des fußläufigen Verkehrs, eine zügige Befahrbarkeit und eine einfache Erkennbarkeit der Wegeführung. Bezüglich der Breite ist zu beachten, dass benutzungspflichtige baulich angelegte Radwege entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden dürfen, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Voraussetzung für eine Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg ist entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur StVO außerorts eine Breite von mindestens 2,00 m. Insoweit ist das vorgesehene Bauvorhaben in der geplanten Form geboten, um baulicherseits die notwendige Mindestvoraussetzung für die straßenverkehrsbehördliche Anordnung einer Benutzungspflicht für Radfahrende zu erfüllen. Daneben stellt die vorgesehene Breite von 2,50 m die Regelbreite für einen einseitigen Zweirichtungsradweg gemäß ERA 2010 (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) dar. Insofern ist das vorgesehene Vorhaben zweckmäßig und gerechtfertigt. Die Stadt Garbsen erfüllt damit als Träger der Straßenbaulast ihre hoheitliche Aufgabe der Daseinsfürsorge nach den § 9 und 10 NStrG, wonach sie nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern hat, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen und technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.

4.1.3 Wahl der Linie

Da es sich um die Ergänzung einer bereits vorhandenen Straße handelt, ist die Trasse für das Vorhaben aufgrund des Bestandes vorgegeben. Es war nur noch darüber zu befinden, ob die Nord- oder die Südseite für die Realisierung auszuwählen ist. Der Vorhabenträger hat hierzu eine ausführliche Variantenprüfung erstellt. Diese ist detailliert im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seiten 5 ff. dargestellt, so dass eine ausführliche Wiederholung in diesem Beschluss entbehrlich ist. Technisch ist der Radweg sowohl auf der Nordseite als auch auf der Südseite möglich. Da ein Wechsel der Straßenseite am Knotenpunkt Dorfstraße / L 380 / K 316 keine ernsthaft in den Blick zu nehmende Option ist, erfolgte der Variantenvergleich für beide Planfeststellungsverfahren (Dorfstraße Berenbostel und L 380) in einer einheitlichen Betrachtung.

Für die Ermittlung der gewählten Linie hat der Vorhabensträger eine Bewertungsmatrix erarbeitet, in der die fünf Ziele „Raumstrukturelle Wirkung“, „Verkehrliche Beurteilung“, „Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung“, „Umweltverträglichkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ näher betrachtet wurden. Nach Auswertung der Bewertungsmatrix schneidet die Südvariante mit 2,605 Bewertungspunkten vor der Nordvariante mit 1,260 Bewertungspunkten ab. Die gewählte Linie ist somit die Linie der Südvariante.

Die für die Beurteilung gewählten Parameter sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und angemessen gewichtet, um eine planerisch nachvollziehbare Entscheidung bewirken zu können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist positiv zu vermerken, dass insbesondere die Belange der Umweltverträglichkeit ausreichend gewichtet worden sind. So können mit der Wahl der Südvariante Eingriffe in das nördlich gelegene LSG „Ellernbruch“ vermieden werden, was dauerhaft maßgebliche negative Folgen für das geschützte Landschaftsbild nach sich ziehen würde. In der Gesamtbetrachtung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass sich die Nordvariante als eindeutig bessere Variante aufdrängen würde und diese durch fehlerhaftes planerisches Ermessen der Stadt Garbsen verdrängt worden wäre. Die gewählte Linie an der Südseite ist daher nicht zu beanstanden.

4.2 Vorgaben der Raumordnung

Die Planung des Radwegs entlang der ehemaligen L 382/ (heutige Dorfstraße) sowie der L 380 entspricht der raumordnerischen Entwicklung der Region. In der Region wird ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz angestrebt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Anforderungen der Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse für Kinder, Behinderte und ältere Menschen, unter dem Aspekt der Verbesserung der Verkehrsverbindungen, gelegt. Die Radweglücke wird im Vorrangnetz des Alltagsradverkehrs der Region Hannover mit der Priorität 1 geführt. Mit Anlage eigenständiger Verkehrsräume für Radfahrende und zu Fuß Gehende wird die notwendige Trennung motorisierter und nicht motorisierter Verkehrsströme sichergestellt und den Zielen des RROP zu einer weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer beim Ausbau des bestehenden Straßen- und Radwegenetzes entsprochen. Städtebauliche Maßnahmen werden mit dem Ausbauvorhaben nicht ausgelöst.

4.3. Vereinbarkeit mit Naturschutzrecht

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch eine Entscheidung über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Dabei sind insbesondere die Zulässigkeit vorhabenbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 1 NNatSchG, die Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, die Erteilung von Ausnahmen von Schutzgebieten i.S. der §§ 22 ff. BNatSchG, die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei gesetzlich geschützten Biotopen, die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und die Prüfung von Maßnahmen gegen invasive Arten, soweit eine Ausbreitung durch Bauarbeiten zu befürchten ist, zu prüfen (vgl. Nr. 32 Abs. 5 PlafR 19).

4.3.1 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Das geplante Vorhaben befindet sich nicht innerhalb einer Natura-2000-Schutzgebietskulisse, so dass weitergehende Erwägungen nicht erforderlich sind.

4.3.2 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NNatSchG

4.3.2.1 Durch das Vorhaben sind keine Naturschutzschutzgebiete betroffen.

4.3.2.2 Landschaftsschutzgebiet LSG H 63 „Ellernbruch“

Das Landschaftsschutzgebiet Ellernbruch (LSG H 63) grenzt nördlich an die L 380 und die Dorfstraße. Der Radweg ist auf der anderen, d.h. gegenüberliegenden Seite der Straße geplant (s. Bestands- und Konfliktplan). Andere Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Nachteilige Auswirkungen auf das LSG durch die Erweiterung des Straßenkörpers sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände der LSG-Verordnung werden nicht berührt.

4.3.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§

14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Das betroffene Gebiet und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.1) beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan hat der Vorhabenträger den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raums und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die wesentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachfolgend und in der Unterlage 19.1 dargestellt.

4.3.3.1 Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Dabei zielt das Vermeidungsgebot nicht auf die Vermeidung des Eingriffs als solchem ab, sondern auf die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Das Vorhaben selbst und seine Durchführung am konkreten Standort stehen an dieser Stelle nicht zur Disposition. Die Rechtfertigung für das Vorhaben am vorgesehenen Standort ergibt sich aus der Begründung zur Notwendigkeit des Vorhabens (Ziffer 4.1). Dort wurde u.a. festgestellt, dass Ziel der Planung die Anlage eines Sonderwegs für die schwächeren Verkehrsteilnehmer ist, um für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen.

Das Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG stellt mithin das jeweilige Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition. Vielmehr handelt es sich um ein Folgenbewältigungsprogramm (BVerwGE 104, 144/146 f.). Das Vermeidungsverbot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Der Vorhabenträger hat in dem Kapitel 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Unterlage 19.1 mit Stand vom 30.11.2023), in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2.2 vom 30.11.2023) und ergänzend im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 vom 15.08.2023) geeignete und hinreichende Vorkehrungen beschrieben, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun.

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind sowohl straßenbautechnische Maßnahmen und Maßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens.

Straßenbautechnische Maßnahmen sind:

- Die neu zu beanspruchende Fläche wird auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.
 - Die Trassenwahl berücksichtigt, dass auf der Südseite weniger Einzelbäume tangiert werden.
- Vermeidungsmaßnahmen während der Durchführung des Vorhabens sind in folgender Tabelle aufgezählt. Eine ausführliche Beschreibung ist der Unterlage 9.2.1 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Nummer	Maßnahmenbezeichnung und -beschreibung
1 V	Einzelbaumschutz und Handschachtung
2 V	Umweltbaubegleitung
3 V	Schutz wandernder Amphibien

Diese Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen entsprechen dem Vermeidungsgebot des BNatSchG. Sie schließen artenschutzrechtliche Maßnahmen aus dem Artenschutzbeitrag mit ein. Diese Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Bestandteil des Plans (vgl. Abschnitt A Ziffer 1.4.3). Der durch das Vorhaben verursachte und auf das Erforderliche begrenzte Eingriff ist daher als nicht vermeidbar anzusehen. Eine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen bei Wahrung der Planungsziele hat sich nicht aufgedrängt.

4.3.3.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Der Vorhabenträger hat im Ergebnis seiner Maßnahmenplanung (s. Unterlage 19.1, Seite 24ff.) ein Maßnahmenkonzept erstellt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsieht. Mit den vorgesehenen Maßnahmen können die verbliebenen Beeinträchtigungen gleichartig ausgeglichen oder gleichwertig ersetzt werden. Der Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.2.1 beschreiben die geplanten Maßnahmen.

Zum Ausgleich und Ersatz vorgesehen sind u.a. folgende Maßnahmenbereiche (Bezifferung gem. Unterlage 9.2.1):

Nummer	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
5 A	Pflanzung von Einzelbäumen
6 E	Ersatzmaßnahme Sammelausgleich der Stadt Garbsen

4.3.3.3 Sonstige materiellrechtliche Anforderungen

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Der Vorhabenträger hat den landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzflächenplanung u.a. dadurch Rechnung getragen, dass der zusätzliche Flächenbedarf möglichst gering gehalten wurde. D.h. anstelle von flächenintensiven Ausgleichsmaßnahmen vor Ort werden Ersatzmaßnahmen in den Sammelausgleichsmaßnahmen „Zwischenriede II“ und „Sengendorst“ der Stadt Garbsen verwirklicht. Nach der Prüfung der Planfeststellungsbehörde sind damit die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG erfüllt.

4.3.3.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Nebenbestimmung in Abschnitt A Ziffer 1.4.3 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 6 und Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

4.3.3.5 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 6 NNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Im vorliegenden Fall ist die Festsetzung eines Ersatzgeldes im Beschluss gemäß § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG nicht vorgesehen, da sämtliche Eingriffe ausgeglichen oder ersetzt werden.

4.3.3.6 Verfahren

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet. Im vorliegenden Verfahren ist die an sich zuständige Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorhaben und zur Maßnahmenplanung des Vorhabenträgers beteiligt worden.

4.3.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Zu diesem Zweck gelten die Handlungsverbote gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, die sich in Niedersachsen zusätzlich auf die in § 24 Abs. 2 NNatSchG genannten Biotope erstrecken. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten i.S. von § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 38 NStrG i.V. mit § 75 Abs. 1 VwVfG) ergehen die zur Durchführung des planfeststellungsbedürftigen Vorhabens notwendigen Ausnahmen mit diesem Beschluss.

Durch das Vorhaben sind keine Naturdenkmäler nach §§ 28 BNatSchG betroffen. Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 29 BNatSchG befinden sich ebenfalls nicht in dem von der Straßentrasse überplanten Bereich und sind somit nicht von den Auswirkungen der Baumaßnahme betroffen. Es ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Im Trassenbereich selbst liegen auch keine nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NNatSchG geschützten Biotoptypen. Lediglich im Umfeld wurden ein Wiesentümpel (STG) und ein Weiden-Sumpfwald (WNW) nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den in Abschnitt A aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht als zwingend angesehen.

4.3.5 Ergebnis

Das Vorhaben hat nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild. Aufgrund des Systems aus Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können diese nachteiligen Wirkungen im Wesentlichen ausgeglichen werden.

4.4 Vereinbarkeit mit anderen Belangen

4.4.1 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Anordnung von Knotenpunkten

Der Radweg quert bei Bau-km 1+160 den Knotenpunkt Dorfstraße/ K 316/ L 380 im Bereich des südlichen Knotenpunktarmes. An dieser Stelle ist zunächst der stark befahrene Rechtsabbiegestreifen aus Richtung Berenbostel (Abbiegerichtung West-Süd) zu queren.

Der Rechtsabbiegeverkehr wird derzeit über einen freien Rechtsabbieger geführt, d.h. ohne Ampelregelung. Untersuchungen im Rahmen eines Gutachtens zur Verkehrserhebung haben gezeigt, dass die Verkehrsführung mit der höchsten Verkehrsqualität der derzeitigen Verkehrsführung in Bezug auf den freien Rechtsabbieger entspricht. Für die sichere Querung des Rechtsabbiegestreifens durch den Radverkehr ist eine Bedarfsampelanlage vorgesehen, die jedoch die o.g. Verkehrsqualität des Kraftverkehrs nicht einschränkt.

Zur Anordnung eines separaten Radwegknotenpunktes kommt es im Zuge der Querung des neuen Radweges mit dem in nordwestlicher Richtung verlaufenden Radweg, unmittelbar im Anschluss an die Querung der Landesstraße L 380 im Zuge des Knotenpunktes Dorfstraße/ K 316/ L 380 (südlicher Knotenpunktarm).

Gestaltung und Bemessung von Knotenpunkten

Die Aufstellbereiche vor der LSA werden 4,0 m breit ausgebildet.

Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen

In der freien Strecke werden zu querende ländliche Wege bzw. Feldzufahrten z.T. aufgenommen und, an den Radweg angepasst, wiederhergestellt. Verlegungen von Feldzufahrten erfolgen in Abstimmung mit den Eigentümern der dahinterliegenden Flächen. Entfallende Feldzufahrten werden zurückgebaut. Änderungen im Wegenetz, an Kreuzungen oder Einmündungen sind nicht vorgesehen.

4.4.2 Baugrund/Erdarbeiten

Im Abschnitt des Radweges zwischen den Ortslagen Berenbostel und Engelbostel, d.h. auf der gesamten Länge der freien Strecke, wurden im Rahmen eines Baugrundgutachtens insgesamt neun Sondierungsbohrungen durchgeführt. Es wurden im Wesentlichen drei Homogenbereiche festgestellt: Homogenbereich A: Oberboden, Homogenbereich B: Kies/Sand sowie Homogenbereich C: Sand.

Die Erdarbeiten sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ZTVE-StB 09 durchzuführen und sollten nicht vor einer längeren Frost- oder Regenperiode durchgeführt werden. Das Planum der anstehenden Böden darf nicht befahren werden und ist vor ungünstigen Witterungseinflüssen zu schützen.

4.4.3 Ingenieurbauwerke

Entfällt.

4.4.4 Abfall/Boden

Im Anhörungsverfahren wurden die Stellungnahmen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde eingeholt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist in diesem Planfeststellungsverfahren der vorsorgende Bodenschutz zu betrachten. Im vorsorgenden Bodenschutz ist eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ (BBB) vorgegeben worden; im Übrigen enthält der Beschluss Auflagen und Hinweise. Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf.

Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG). Insgesamt sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei Einhaltung der Vorgaben keine erheblichen Probleme für die gen. Belange zu befürchten.

4.4.5 Straßenausstattung

Die Beschilderung der Gemeinde- und Landestraße und des Radweges erfolgt nach der STVO. Ausstattungen speziell für den Radweg sind derzeit nicht geplant.

4.4.6 Leitungen

Die im Ausbauabschnitt des Radwegs vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind in Abstimmung mit den Betreibern der Anlagen zu sichern. Sonstige rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u.ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gelten das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (s.a. Fundstellen) und die dazu erlassenen Vorschriften.

4.4.7 Weitere öffentliche Belange

Lärmschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind nicht erforderlich.

4.4.8 Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum

Nach § 42 Abs. 2 NStrG ist der festgestellte Plan einem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen, sofern ein freihändiger Erwerb mangels Einigung nicht gelingen sollte. Insoweit hat der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung. Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe in das Grundeigentum verbunden. Insgesamt werden für den Ausbau Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 4.897 m² dauerhaft bzw. 4.764 m² vorübergehend benötigt.

Die planfestgestellten Flächeninanspruchnahmen stellen Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts dar. Diese Beeinträchtigungen sind im planfestgestellten Umfang zulässig. Der Vorhabenträger hat glaubhaft dargestellt, dass es zu der Grundstücksinanspruchnahme keine Alternative gibt. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf Artikel 14 GG gerechtfertigt, da das Planziel gemäß Ziffer 4.1 vernünftigerweise geboten ist und im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse gegenüber den privaten Interessen (Besitzstandswahrung) höher zu bewerten ist. Es ist nicht erkennbar, dass mögliche Enteignungen außer Verhältnis zu dem Zweck des Vorhabens stehen (Stärkung des NIV entsprechend den Vorgaben der Raumordnung nebst Verbesserung der Verkehrssicherheit), so dass die Allgemeinwohlgründe, die für das Vorhaben in der beantragten Form und die damit einhergehenden Flächeninanspruchnahmen streiten, in der Abwägung die entgegenstehenden Eigentumsinteressen der Betroffenen überwiegen.

4.4.9 Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgesetz

Für dieses planfeststellungsbedürftige Vorhaben gilt das Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Abs. 1 KSG. Hiernach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Regelung des KSG, insbesondere § 13, löst keine strikte Beachtungspflicht aus. Ihr kommt auch kein besonderes Gewicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu. Vielmehr sind Klimaschutzbelange in die Abwägung einzubeziehen, können also zugunsten anderer Belange auch zurückgestellt werden. Dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG wird daher entsprochen, wenn die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz ermittelt wird. Klimaschutzgesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen. Im gegebenen Fall ist

zwar mit dem Bau des Radwegs der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen verbunden. Dagegen ist mit dem Betrieb des Radwegs kein CO₂-Ausstoß verbunden, tendenziell kommt es in der Gesamtsumme zu einer CO₂-Minderung, wenn diese die Verkehrswende begünstigende Maßnahme zu einem Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad führt. Der Bau des Radwegs unterstützt die Ziele des KSG und ist damit mit diesem vereinbar.

4.5 Gesamtabwägung

4.5.2 Überwiegen des öffentlichen Interesses am Vorhaben

4.5.2.1 Anforderungen des Abwägungsgebotes

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 NStrG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck gebrachte Abwägungsgebot hat Verfassungsrang. Es verlangt nach allgemeiner Auffassung erstens, dass sämtliche öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einbezogen werden, auf die sich das Vorhaben nach Lage der Dinge auswirken kann, sofern sie schutzwürdig und nicht lediglich geringfügig sind. Das Abwägungsgebot verlangt zweitens, dass diese Belange ihrem objektiven Gewicht und ihrer Bedeutung gemäß in die Abwägung eingestellt und bewertet werden müssen, und dass die Belange drittens in der Abwägung sachgerecht zueinander derart in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden müssen, dass keiner dieser Belange in unzumutbarer oder unverhältnismäßiger Weise behandelt wird. Ziel ist eine Entscheidung über den Antrag, bei der sämtliche für und gegen die Planung sprechenden Belange soweit als möglich erreicht bzw. geschont werden.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendenden oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

4.5.2.2 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 38 Absatz 2 NStrG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen. Es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das planfestgestellte Vorhaben und seine Vorzugsvariante sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst den für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der o.g. sowie weiterer dort nicht eigens erwähnter Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in

die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass die Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist. Die dem Vorhaben entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bau des Radwegs an der Dorfstraße überwinden können.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Für die Planung sprechende Verkehrsinteressen und weitere öffentliche Interessen

Im Einzelnen sprechen hier für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: Da ist vorrangig der gesetzliche Auftrag des Vorhabensträger als Träger der Straßenbaulast zu nennen, wonach er entsprechend §§ 9 und 10 NStrG nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern hat, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen und die Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen. Diese hoheitliche Aufgabe der Daseinsfürsorge korrespondiert mit den zugunsten der Planung sprechenden Verkehrsinteressen, die sich auch in entsprechenden raumordnerischen Zielfestsetzungen niedergeschlagen haben. Wie bereits weiter oben dargelegt, folgt der teilweise Ausbau des gemeinsamen Geh-/Radwegs an Dorfstraße der allgemeinen Zielvorstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, 2016) der Region Hannover zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität unter Stärkung und Ausbau des bestehenden Radverkehrsnetzes entlang der klassifizierten Straßen in der Region.

Unabhängig von dieser raumordnungsrechtlichen Dimension bestehen auch ganz erhebliche öffentliche Verkehrsinteressen an der Planung. An der 1,8 km langen, geradlinigen Verbindung zwischen den Orten Berenbostel und Engelbostel überlagern sich Durchgangsverkehr und ortsnahe Verkehre von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden, landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen. Während die Verkehrsmengen auf der L 380 geringere Zahlen aufweisen als auf der Dorfstraße oder auf der Stelinger Str. (L 380 Richtung Süd), ergibt sich am Knotenpunkt aufgrund der deutlich höheren Zahlen bei den beiden letztgenannten Straßenabschnitten ein erheblicher Abbiegeverkehr, der zusammen mit dem Mischverkehr für die schwächeren Verkehrsteilnehmer eine Gefahrenquelle darstellt. Sie sind einem erhöhten Unfallrisiko (Begegnungsverkehr, Überholvorgänge) ausgesetzt. Mit der Bereitstellung eigener Verkehrsräume für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer durch den Neubau des Radweges wird das Sicherheitspotential des Ausbauabschnitts für alle Verkehrsteilnehmer erhöht.

4.5.2.2.2 Gegenläufige Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Planfeststellungsbeschluss trifft nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einen sachgerechten Ausgleich mit Blick auf die von dem Vorhaben betroffenen Belange der Umweltschutzgüter. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass im Zuge des festgestellten Vorhabens negative Auswirkungen sowohl baubedingter als auch anlagenbedingter Art auf die Umweltschutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen, die auch durch mannigfaltige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vollständig beseitigt werden können. Dies stellt jedoch die Gesamtentscheidung nicht in Frage.

Die Planfeststellungsbehörde würdigt im Rahmen der Gesamtabwägung auch, dass es trotz der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen dabei verbleibt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft während der Bauzeit und auch in der Betriebsphase bestehen bleiben. Als gegenläufiger Belang wurden zudem die anlagebedingten Beeinträchtigungen für Tiere durch Habitat- und Quartiersverluste eingestellt, obgleich insoweit eine artenbezogene Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und auch Gegenstand dieses Beschlusses ist.

Insgesamt betrachtet die Planfeststellungsbehörde, auch aufgrund der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplans, das Vorhaben als umweltverträglich.

4.5.2.2.3 Weitere gegenläufige öffentliche und private Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Gesamtabwägung auch die mannigfaltigen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf weitere öffentliche und private Belange berücksichtigt. Dies gilt vor allem für die deutlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch Baulärm, Staub und andere Immissionen. Beim Bau eines Radwegs in der freien Strecke sind diese aber als unkritisch zu bewerten.

Weiterhin waren in die Gesamtabwägung die mannigfaltige temporäre und auch dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen Dritter und die bauzeitlichen Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke einzustellen. Der Erwerb der Flächen, die für den Straßenausbau direkt benötigt werden, lässt sich nicht verringern, ohne das Planungskonzept zu verändern. Die gewählten Querschnitte entsprechen den Richtlinien der Technik. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf Artikel 14 GG gerechtfertigt, da das Planziel der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Anlage eines verkehrssicheren Radwegs im öffentlichen Interesse liegt und dieses Interesse gegenüber den privaten Interessen (Besitzstandswahrung) höher zu bewerten ist.

Der Vorhabenträger hat die von der Planung aufgeworfenen Probleme – nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – im Sinne des Grundsatzes der Problembewältigung zutreffend erkannt und durch Begrenzung des Baufelds und des Grunderwerbs auf das unumgängliche Maß, Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zugunsten natur- und artenschutzrechtlicher Belange sowie durch erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer Weise gelöst, die sowohl den verfolgten Planzielen als auch den betroffenen Belangen mit dem ihnen jeweils zustehenden Gewicht gerecht wird.

4.5.3 Gesamtergebnis

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben diese schutzwürdigen Interessen letztlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme in seiner geänderten Form entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange der Straßenplanung. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie hinter diesen höherwertigen Belangen zurücktreten. Das Bauvorhaben entspricht dem öffentlichen Recht und ist somit zuzulassen.

5. Begründung für die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen sowie des Vorbehaltes der ergänzenden Planfeststellung

Die zusätzlich angeordneten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Durch die vorgesehenen Regelungen werden insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes sowie die Interessen der Ver- und Entsorgungsträger und berücksichtigt.

Sollten im Verlaufe der Bauausführung erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen erforderlich werden, bedürfte dies in Anwendung des § 19 WHG noch einer Ergänzung der Planfeststellung als zusätzliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Entscheidung darüber entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung

auch direkt bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover eingeholt werden. Beide Varianten wären hinsichtlich der Rechtswirksamkeit gleichwertig.

6. Entscheidung über Einwendung Nr. 180

Der Einwender ist als Landwirt Eigentümer der Flurstücke 104/1 (7.503 m²) und 105 (6.030 m²) der Flur 2 in der Gemarkung Berenbostel. Die beiden Flurstücke liegen direkt aneinandergrenzend südlich der Dorfstraße und bilden aufgrund Lage und Zuschnitt eine wirtschaftliche Gesamteinheit von insgesamt 13.533 m². Als solche ist sie nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei der Beurteilung der Einwendung zu betrachten. Dafür spricht auch die Aussage des Einwenders beim Erörterungstermin, dass die derzeit verpachteten Flächen gemeinschaftlich bewirtschaftet werden. Der Einwender wendet sich nun gegen die dauerhafte Abgabe von 1.407 m² bzw. vorübergehende Abgabe von 1.270 m² des Flurstückes 104/1. Da hier das Eigentum unmittelbar von der Planung betroffen ist, ist die Einwendung damit zulässig.

Als Begründung führt der Einwender an, dass die Abgabe von 36 % des betroffenen Flurstückes eine sinnvolle Bewirtschaftung der Fläche kaum möglich machen würde. Die Betroffenheit relativiert sich allerdings, wenn man der Auffassung der Planfeststellungsbehörde folgt und die beiden o.g. Flurstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Dann wären in der Summe nur ca. 20 % der Wirtschaftseinheit betroffen und davon auch nur ca. 10 % dauerhaft. Die abzugebenden Flächen liegen zudem direkt an der Straße, so dass die Grundstücksabgabe nicht zu einer unvorteilhaften Zerschneidung führen würde und eine vernünftige nachhaltige Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten weiterhin möglich bleibt. Mit der Planfeststellung wird dem Einwender zudem dem Grunde nach eine Entschädigung zugesprochen, die sich im Verkaufs- bzw. Entschädigungsverfahren an den gängigen Marktpreisen für Grunderwerb und Pacht orientieren wird. Insoweit entstehen dem Einwender im Ergebnis durch die Abgabe der Flächen keine realen wirtschaftlichen und tatsächlichen Nachteile.

Obwohl es der Einwender nicht vorgetragen hat, wäre hilfsweise zu prüfen, inwieweit die Grundstücksabgabe zu einer Existenzgefährdung führen könnte. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08) kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet. Ein Blick ins Liegenschaftskataster weist für den Einwender Eigentumsflächen in einer Größenordnung von insgesamt 96.879 m² aus. Allein schon ohne die Berücksichtigung ggf. zusätzlich langfristig angepachteter Flächen würden die abzugebenden Flächen insgesamt lediglich ca. 3 % (dauerhaft nur ca. 1,5 %) der Eigentumsflächen umfassen, so dass eine Existenzgefährdung nach den von der Planfeststellungsbehörde gewonnen Erkenntnissen verneint werden kann.

Die Inanspruchnahme des Grundstückes des Einwender für die Verwirklichung des Vorhabens ist daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Interessen des Allgemeinwohls an einer Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit insbesondere des Radverkehrs nach Maßgabe der raumordnerischen Ziele der Region Hannover geeignet, erforderlich und auch angemessen. Dem gegenüber hat der Einwender innerhalb der Planfeststellung keine beachtlichen eigenen Belange ins Feld zu führen, deren Unterliegen in der Abwägung bei ihm zu mehr als unerheblichen bzw. zu nicht mehr zumutbaren Belastungen führen würde. Im Ergebnis ist daher die Einwendung letztlich als unbegründet zurückzuweisen.

ABSCHNITT C: HINWEISE

1. Allgemeiner Hinweis

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten **öffentlichen** Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung geregelt.

Privatrechtliche Rechtspositionen, z.B. bestehende Eigentumsverhältnisse, werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich (sog. Konzentrationswirkung - § 75 Abs. 1 VwVfG). Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Soweit in den Planunterlagen oder in den vorstehenden Ausführungen auf den Abschluss von Vereinbarungen hingewiesen oder zunächst auf eine einvernehmliche Regelung verwiesen wird, kann für den Fall, dass diese nicht zustande kommen, eine gesonderte Entscheidung bei der Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht als Planfeststellungsbehörde beantragt werden.

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen weder zeichnerisch im Plan berücksichtigt noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

2. Bekanntmachungshinweis

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Pläne und Verzeichnisse werden nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen bei der Stadt Garbsen und der Stadt Langenhagen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Sie können außerdem und auch danach bei der Region Hannover - Team Baurecht und Fachaufsicht - Höltystr. 17, 30171 Hannover, als Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

3. Nicht festgestellte Unterlagen

Anlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht (mit Inhaltsverzeichnis)
	<i>Anhang U1:</i>
	Bewertungsmatrix - Berechnung
	Bewertungsmatrix - Feststellungsentwurf
5	Lageplan M=1:250, Blatt Nr. 5 / 1, 5 / 6 und 5 / 7
6	Höhenplan M=1:250/25, Blatt Nr. 6 / 1, 6 / 6 und 6 / 7 sowie 6.1 / 1
10.1	Grunderwerbsplan M=1:250, Blatt Nr. 10 / 1
10.2	Grunderwerbsverzeichnis Blatt Nr. 10 / 1-VS
11	Regelungsverzeichnis Blatt 1 und 2
12	<i>Widmung – Umstufung – Einziehung:</i>
	Umstufungsbekanntmachung
	Vereinbarung zur Abstufung der L 382 zur Gemeindestraße „Dorfstraße“
14	Straßenquerschnitte, M=1:50, Blatt 14 / 1, 14 / 2 14 / 3, 14 / 4
16	Leitungsbestandsplan M=1:250
18	Wassertechnische Untersuchungen:
19	<i>Umweltfachliche Untersuchungen:</i>
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (mit integriertem Artenschutz), einschl. Vorblätter und Inhaltsverzeichnis
19.2	Bestands- und Konfliktplan M=1:1.000
19.4	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

ABSCHNITT D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) erhoben werden.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, zu richten.

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	vom Juli 2014
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl., S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 578)
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	vom 23. Mai 1949 (BGBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2478)
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)	vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl., S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz)	vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl., S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl., S. 335)
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104), zuletzt geändert Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 289; 2025 Nr. 5)
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl., S. 420)
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)	vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl., S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl., S. 589)

Rechtsvorschrift	Veröffentlichung
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. Nr. 82 vom 02.10.2024)
Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) – Ausgabe 2023	eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2023 vom 27. Dezember 2023 (VkBl. 2024 S. 18)
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	vom 6. März 2013 (BGBl. I, S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
Telekommunikationsgesetz (TKG)	vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BIm-SchV)	vom 12. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I, S. 2334)

Abkürzungen:

BGBl. = Bundesgesetzblatt
Nds. GVBl. = Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

